

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe April 2020

Corona	2
. Ein hilfreicher Überblick auf unserer Homepage	2
Einkommensteuer	2
. Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung einer Ferienwohnung	2
. Erschwerung der Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften	3
. Zahlungen von Jugendämtern an Tagesmütter sind steuerpflichtig	4
. Berücksichtigung nicht verteilter Erhaltungsaufwendungen im Erbfall	5
. Ost-West-Rentenangleichung führt nicht zur Neuberechnung des Freibetrags	5
Lohnsteuer	6
. Entgelt für Werbung auf privatem Pkw	6
Schenkungsteuer	7
. Schenkung an ein Kind bei Weiterschenkung an das Enkelkind	7
Verbraucherrecht	7
. Auch für Verspätung des Alternativflugs nach Flugannullierung kann eine Ausgleichszahlung beansprucht werden	7
Arbeitsrecht	9
. Kann teuer werden – Schadenersatz eines Arbeitnehmers für entwendete Gegenstände	9
Gewerblicher Rechtsschutz	10
. Kosten für rechtsmissbräuchliche Abmahnung können den Abmahner treffen	10

Corona . Ein hilfreicher Überblick auf unserer Homepage

Eine Flut an täglich neuen Informationen steht derzeit einer großen Unsicherheit in Unternehmen gegenüber: Wie kann der Betrieb am Laufen gehalten werden? Wie kann Liquidität in der aktuellen Phase gesichert werden? Und welche Hilfen gibt es, wenn es eng wird?

Wir haben alles Wissenswerte auf unserer Homepage kompakt zusammengetragen und stehen bei Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

www.ttp.de

Einkommensteuer . Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung einer Ferienwohnung

Die steuerliche Anerkennung von Verlusten, die im Jahr 2020 aufgrund des Ausbleibens von Feriengästen entstehen, wird unproblematisch sein, da in diesem Fall die Verluste auf den Corona-Virus zurückzuführen sind.

Anders sieht es hingegen aus, wenn dauerhaft Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung entstehen. Die Anerkennung dieser Verluste hängt vor allem von zwei Aspekten ab: Kein Vorbehalt einer Selbstnutzung und die ortsübliche Vermietungszeit. Mit dem zweiten Punkt hat sich das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern befasst.

Bei dauerhafter Vermietung eines bebauten, Wohnzwecken dienenden Grundstücks ist auch bei dauerhaft erzielten Verlusten regelmäßig von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, ohne dass es einer zu erstellenden Überschussprognose (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) bedarf.

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung vorgehalten wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden. Die Unterschreitensgrenze liegt bei mindestens 25 %.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern hatte das Finanzamt im Streitfall zu Unrecht eine Prognoserechnung vorgenommen, da im Streitjahr und in den beiden Folgejahren 75 % der ortsüblichen Vermietungszeit für Ferienwohnungen in A erreicht wurden. Bei der Ermittlung des Vergleichsmaßstabs ist auf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen, nicht jedoch auf diejenige von sämtlichen Beherbergungsbetrieben in der Stadt A abzustellen.

Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vermietungszeit sind die individuellen Vermietungszeiten mit denen zu vergleichen, die bezogen auf den gesamten Ort im Durchschnitt erzielt werden. Als Vergleichsmaßstab ist dabei auf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen, nicht hingegen auf die ortsübliche Auslastung der insgesamt angebotenen Betten / Schlafgelegenheiten in A (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienunterkünfte und sonstige Unterkünfte) abzustellen. Die Auslastungszahlen von Hotels sowie Gasthöfen sind mit denjenigen von Ferienwohnungen nicht vergleichbar.

Tipp: Ob die Beurteilung des Finanzgerichts vom 23. Oktober 2019 zutreffend ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden. Denn die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt.

Einkommensteuer . Erschwerung der Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften

Verluste aus Kapitalvermögen unterliegen gewissen Abzugsbeschränkungen. So dürfen z. B. Verluste aus Aktienverkäufen ausschließlich mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 gilt seit 2020 eine weitere Einschränkung. Danach ist der Verlustabzug bzw. die Verlustverrechnung bei bestimmten Verlusten auf € 10.000,00 im Jahr begrenzt.

Betroffen von diesen neuen Verlustverrechnungsregeln sind insbesondere Verluste aus Termingeschäften, Verluste aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung sowie Verluste aus dem Totalausfall von Kapitalanlagen. Derartige Verluste können nur noch in Höhe von € 10.000,00 mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Die im Veranlagungszeitraum nicht verrechneten Verluste mindern jedoch die positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Folgejahren – allerdings wiederum beschränkt auf € 10.000,00 jährlich.

Hinweis: Die Neuregelung gilt für Verluste, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen.

Beispiel:

Der ledige Steuerpflichtige A erzielt in 2020 Dividendenerträge iHv. € 20.000,00. Aus der Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung ergibt sich ein Verlust iHv. € 13.000,00.

	€
Dividendenerträge	20.000,00
abzgl. Verlust durch Uneinbringlichkeit	<u>-10.000,00</u>
Verbleibende Erträge	10.000,00
abzgl. Sparer-Pauschbetrag	<u>-801,00</u>
Einkünfte	9.199,00
 Abgeltungsteuer (25 %)	 2.300,00

Der Verlust, der den Höchstbetrag von € 10.000,00 übersteigt (= € 3.000,00), wird vorgetragen und kann 2021 mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ist eine weitere Beschränkung zu beachten: Danach können Verluste aus Termingeschäften (insbesondere aus dem Verfall von Optionen) nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist auf € 10.000,00 beschränkt. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von € 10.000,00 mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Hinweis: Diese Regelung ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.

Einkommensteuer . Zahlungen von Jugendämtern an Tagesmütter sind steuerpflichtig

Das Finanzgericht Münster hat am 10. Oktober 2019 entschieden, dass Zahlungen von Jugendämtern an eine Tagesmutter nicht ausschließlich für Zwecke der Erziehung bestimmt und damit nicht nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei sind. Das Urteil ist trotz zugelassener Revision rechtskräftig geworden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Tagesmutter erzielte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, wobei sie in den Streitjahren Kinder in einem Umfang zwischen 15 und 40 Wochenstunden betreute. Ihre Einnahmen bestanden aus

- Zahlungen der Jugendämter (Anerkennungsbeiträge für Förderleistungen und Erstattung angemessener Kosten über Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 1 Sozialgesetzbuch [SGB] VIII bzw. Monatspauschalen) sowie
- von den Eltern der betreuten Kinder gezahlten Essensgeldern.

Das Finanzamt behandelte sämtliche Zahlungen als steuerpflichtige Einnahmen. Demgegenüber war die Tagesmutter der Ansicht, dass nur das Essensgeld zu versteuern sei. Die Zahlungen der Jugendämter seien als Bezüge aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Erziehung gemäß § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei. Dem ist das Finanzgericht Münster jedoch nicht gefolgt.

Für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG ist es erforderlich, dass die öffentlichen Gelder „ausschließlich“ zur Erziehung bestimmt sind. Dabei kommt es entscheidend auf den Inhalt und die Durchführung des Pflegeverhältnisses an. Nach der Rechtsprechung des BFH kann regelmäßig kein Zweifel daran bestehen, dass an Pflegeeltern geleistete Erziehungsgelder dazu bestimmt sind, die Erziehung zu fördern.

Im Streitfall kann die Tätigkeit nur teilweise als Erziehung von Kindern eingestuft werden. Sie dient auch der Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und allgemeinen Betreuung.

Es entspricht neben dem Wortlaut auch dem Sinn und Zweck des § 22 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII, dass die Erziehung des Kindes – anders als bei einer dauerhaften Vollzeitpflege – nicht von der Tagespflegeperson übernommen werden soll. Der Erziehungsauftrag verbleibt bei den Eltern.

Einkommensteuer . Berücksichtigung nicht verteilter Erhaltungsaufwendungen im Erbfall

Um die Steuerprogression zu senken, kann es sinnvoll sein, größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig zu verteilen (§ 82b EStDV). Das Finanzgericht Münster hat am 11. Oktober 2019 darüber entschieden, wie nicht verbrauchte Beträge im Erbfall zu behandeln sind.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Streitfall hatte die Ehefrau des verstorbenen Grundstückseigentümers die vom Ehemann nach § 82b EStDV noch nicht verbrauchten Teilbeträge in einer Summe in der Einkommensteuererklärung des Todesjahres als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt war hingegen der Auffassung, dass die restlichen Verteilungsbeträge auf die Erbengemeinschaft übergehen würden und dort nach § 82b EStDV fortzusetzen wären.

Das Finanzgericht verwies in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des BFH zur Restverteilung bei Tod des Nießbrauchers, wonach der verbliebene Teil der Erhaltungsaufwendungen beim Erblasser im Veranlagungszeitraum seines Todes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar ist.

Das Finanzgericht geht angesichts der Urteilsbegründung des BFH davon aus, dass er die Folgen nicht nur bei einem Vorbehaltsnießbrauch annimmt, sondern allgemein für Situationen, in denen ein verstorbener Steuerpflichtiger Erhaltungsaufwendungen getragen hat und diese noch nicht verbraucht sind. Entsprechend waren beim Ehemann die von ihm vor seinem Tod getragenen und noch nicht verbrauchten Aufwendungen im Streitjahr abziehbar.

Tipp: Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten.

Einkommensteuer . Ost-West-Rentenangleichung führt nicht zur Neuberechnung des Freibetrags

Bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich der Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns: Bezieht ein Rentner seit 2005 oder früher eine Rente, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang erhöht sich der Prozentsatz um jährlich 2 % (ab 2021 um 1 %), sodass der Besteuerungsanteil ab 2040 dann 100 % beträgt.

Für Rentner, die bis 2039 erstmals Rente erhalten, wird ein Freibetrag ermittelt. Dieser bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert.

Der BFH hat am 03. Dezember 2019 entschieden, dass die zusammen mit der „normalen“ Erhöhung der Renten erfolgende Angleichung der Renten im Beitrittsgebiet an das Westniveau eine regelmäßige Rentenanpassung darstellt. Sie kann daher nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Altersrente (Rentenfreibetrag) führen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eheleute bezogen Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, berechnet nach dem aktuellen Rentenwert (Ost). Der Ehemann war der Ansicht, dass die Anpassung an das Westniveau zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags führen müsse, da er ansonsten zu niedrig sei.

Der BFH wies in der Einspruchsentscheidung darauf hin, dass reguläre Rentenerhöhungen nicht zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrags führen. Dies gilt nicht nur für die „normalen“ jährlichen Rentenerhöhungen, sondern auch für die Anpassung der in den neuen Bundesländern gezahlten Renten an das Westniveau.

In beiden Fällen, so der BFH, kommt den regulären Rentenerhöhungen die soziale Funktion zu, die Stellung des Rentners im jeweiligen Lohngefüge zu erhalten und fortzuschreiben.

Tipp: Beruht die Änderung des Jahresbetrags der Rente jedoch nicht auf einer regelmäßigen Anpassung (wie es beispielsweise bei der Mütterrente oder der Witwenrente der Fall sein kann), führt dies zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags.

Lohnsteuer . Entgelt für Werbung auf privatem Pkw

Das Finanzgericht Münster hat am 04. Februar 2020 entschieden, dass ein Entgelt, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters zahlt, der Lohnsteuer unterliegt.

Geklagt hat ein Unternehmen, das mit Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen geschlossen hat. Darin verpflichteten sich die Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Arbeitgeberin gegen ein Entgelt iHv. € 255,00 jährlich. Und dies stellt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (Revision anhängig) steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das auslösende Moment für die Zahlungen die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit.

Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, stand nicht eindeutig im Vordergrund. Das wäre nur der Fall gewesen, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die Verträge enthielten aber keinerlei Vorgaben, um einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. Zudem fehlte eine Regelung, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war.

Tipp: Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts wurde Revision eingelegt.

Schenkungsteuer . Schenkung an ein Kind bei Weiterschenkung an das Enkelkind

Die Frage, wer etwas von wem geschenkt bekommt, ist insbesondere für die Freibeträge relevant. So wird bei Schenkung von Eltern an Kinder ein Freibetrag von €400.000,00 je Elternteil bzw. Kind gewährt. Bei Schenkung der Großeltern an die Enkelkinder beträgt der Freibetrag €200.000,00 je Person.

Schenkt ein Steuerpflichtiger seinem Kind ein Grundstück und schenkt dieses unmittelbar danach einen Grundstücksteil an das eigene Kind (Enkelkind) weiter, liegt schenkungsteuerlich keine Zuwendung des Großelternanteils an das Enkelkind vor. Dies gilt zumindest dann, wenn keine Weitergabeverpflichtung besteht.

Das Finanzgericht Hamburg hatte am 20. August 2019 über folgenden Fall zu entscheiden:

Eine Steuerpflichtige hatte von ihrer Mutter unentgeltlich ein Grundstück erhalten. Mit notarieller Urkunde vom selben Tag übertrug sie einen Teil des Grundstücks – ohne Gegenleistung – auf ihre Tochter. Die Weiterübertragung des Grundstücksteils war bereits in einem gemeinschaftlichen Testament der Großeltern vorgesehen.

Das Finanzamt ging von einer direkten Schenkung der Großmutter an die Enkelin aus. Nachdem die Mutter zunächst angegeben hatte, zur Weitergabe des Grundstücksteils verpflichtet gewesen zu sein, teilte sie dem Finanzamt später mit, dass sie vollen Entscheidungsspielraum gehabt habe.

Das Finanzgericht Hamburg gab der Klage gegen den Schenkungsteuerbescheid statt. Zivilrechtlich liegen zwei Schenkungen zwischen verschiedenen Personen vor. Diese Beurteilung ist auch schenkungsteuerlich maßgeblich.

Im Streitfall ließ sich keine Weitergabeverpflichtung feststellen. Dass die Weiterübertragung in einem gemeinschaftlichen Testament der Großeltern vorgesehen war, reicht für sich nicht aus, um eine Zuwendung des Großelternanteils an das Enkelkind zu begründen.

Verbraucherrecht . Auch für Verspätung des Alternativflugs nach Flugannullierung kann eine Ausgleichszahlung beansprucht werden

EuGH, Urteil vom 12.03.2020, Az.:C-832/18

Der EuGH hat in einer Entscheidung die Fluggastrechte von Verbrauchern gestärkt. Das Gericht urteilte, dass ein Fluggast, der eine Ausgleichsleistung für die Annullierung eines Fluges erhalten und einen Alternativflug akzeptiert hat, auch einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat, wenn sich der Alternativflug verspätet.

Mehrere Reisende buchten bei der Fluggesellschaft „Finnair“ einen Direktflug von Helsinki (Finnland) nach Singapur. Dieser Flug war für den 11.10.2013 um 23.55 Uhr vorgesehen, wurde jedoch aufgrund eines in der Maschine aufgetretenen technischen Problems annulliert.

Nach Annahme eines entsprechenden Angebots der „Finnair“ wurden die Passgiere auf den Flug Helsinki-Singapur via Chongqing (China), Abflugzeit am darauf folgenden Tag, dem 12.10.2013, um 17.40 Uhr und geplante Ankunftszeit in Singapur am 13.10.2013 um 17.25 Uhr, umgebucht. Diesen Alternativflug führte die „Finnair“ aus. Allerdings verzögerte sich dieser Flug wegen einer ausgefallenen Servolenkung für das Steuerruder der betreffenden Maschine. Ankunft am Zielflughafen in Singapur war daher erst am 14.10.2013 um 00.15 Uhr.

Die betroffenen Passgiere erhoben gegen „Finnair“ eine Klage auf Verurteilung zur Zahlung eines Betrags nach der Fluggastrechteverordnung (VO (EG) Nr. 261/2004) an jeden von ihnen in Höhe von € 600,00 wegen der Annullierung des ursprünglichen Fluges Helsinki–Singapur. Darüber hinaus beantragten sie, „Finnair“ auch zur Zahlung eines Betrags an jeden von ihnen in Höhe von € 600,00 wegen der mehr als dreistündigen Verspätung der Ankunft des Alternativfluges Helsinki-Chongqing-Singapur zu verurteilen.

„Finnair“ gab insoweit nach, dass die Fluggesellschaft eine Ausgleichsleistung in Höhe von € 600,00 wegen der Annullierung des ursprünglichen Fluges Helsinki–Singapur gewährte. Die zweite Ausgleichszahlung für die Verspätung des Alternativfluges wurde von „Finnair“ jedoch verweigert. Nach Ansicht der Fluggesellschaft bestehe zum einen generell kein Anspruch auf eine zweite Ausgleichszahlung nach der Verordnung, und zum anderen sei der Alternativflug wegen „außergewöhnlicher Umstände“ im Sinne dieser Verordnung verzögert gewesen. Denn nach dem Vortrag der Fluggesellschaft sei eine der drei Servolenkungen des Steuerruders zur Lenkung des Flugzeugs, das diesen Flug ausgeführt habe, ausgefallen. Der Hersteller der Maschine habe mitgeteilt, dass mehrere Flugzeuge dieses Typs einen solchen versteckten Fabrikations- beziehungsweise Konstruktionsfehler aufwiesen. Außerdem handle es sich bei der Servolenkung des Steuerruders um ein sogenanntes „On-condition–Teil“, das nur bei Defekt des früheren Teils durch ein neues Teil ersetzt werde. Die Fluggesellschaft könne für diese Verspätung somit nichts.

Das Berufungsgericht in Helsinki legte dem EuGH im Rahmen der Auslegung der europäischen Fluggastrechteverordnung die Frage vor, ob ein Fluggast, der wegen der Annullierung eines Fluges eine Ausgleichszahlung erhalten und den ihm angebotenen Alternativflug akzeptiert hat, Anspruch auf eine Ausgleichszahlung wegen Verspätung des Alternativfluges hat, wenn diese Verspätung ein Ausmaß erreicht, das zu einer Ausgleichszahlung berechtigt, und das Luftfahrtunternehmen des Alternativfluges dasselbe ist wie das des annullierten Fluges.

Hierzu stellte der Gerichtshof fest, dass die Verordnung keine Bestimmung enthalte, mit der die Rechte der Fluggäste, die wie im vorliegenden Fall anderweitig befördert werden, beschränkt werden sollen. Dies gelte auch für ihren etwaigen Ausgleichsanspruch. Daher habe ein Fluggast, der, nachdem er den vom Luftfahrtunternehmen infolge der Annullierung seines Fluges angebotenen Alternativflug akzeptiert habe, sein Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von diesem Luftfahrtunternehmen für den Alternativflug geplanten Ankunftszeit erreicht habe, Anspruch auf eine Ausgleichszahlung.

Wie der EuGH ausführt, hätten Fluggäste, die Annullierungen oder große Verspätungen hinnehmen mussten, diese Unannehmlichkeiten sowohl in Verbindung mit der Annullierung ihres ursprünglich gebuchten Fluges als auch später aufgrund der großen Verspätung ihres Alternativfluges. Daher stehe es im Einklang mit dem Ziel, diesen großen Unannehmlichkeiten abzuhelpfen, wenn diesen Fluggästen ein Ausgleichsanspruch für jede dieser aufeinander folgenden Unannehmlichkeiten gewährt werde.

Auf die weitere Frage des finnischen Gerichts in Bezug auf die von der Fluggesellschaft dargelegten „außergewöhnliche Umstände“ beantwortete der EuGH im Sinne des Verbrauchers.

Der EuGH wies darauf hin, dass nach seiner Rechtsprechung als „außergewöhnliche Umstände“ Vorkommnisse angesehen werden können, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht beherrschbar sind, wobei diese beiden Bedingungen kumulativ seien. Technische Mängel, die sich bei der Wartung von Flugzeugen zeigen, könnten als solche grundsätzlich keine „außergewöhnlichen Umstände“ darstellen.

Der Defekt auch eines sogenannten „On-condition-Teils“, auf dessen Austausch sich das Luftfahrtunternehmen durch ständiges Vorrätighalten eines Ersatzteils vorbereitet hat, sei aber ein Vorkommnis, das seiner Natur oder Ursache nach Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich zu beherrschen sei.

Etwas anderes gelte nur dann, wenn ein solcher Defekt nicht untrennbar mit dem System zum Betrieb des Flugzeugs verbunden sei, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts sei. Ein Luftfahrtunternehmen könne sich also für die Befreiung von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen nicht auf „außergewöhnliche Umstände“ berufen, die mit dem Defekt eines sogenannten „On-condition-Teils“ zusammenhängen, so die Richter.

In einer weiteren Entscheidung des EuGH urteilte diese zudem, dass ein Pauschalreisender eine Klage gegen eine Fluggesellschaft wegen Flugverspätung auch am Abflugort erheben kann (EuGH, Urteil vom 26.03.2020, Az. C-215/18).

Arbeitsrecht . Kann teuer werden – Schadenersatz eines Arbeitnehmers für entwendete Gegenstände

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 03.02.2020, Az.:1 Sa 401/18

Wie das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein entschieden hat, muss ein Arbeitnehmer, der aus dem Betrieb seines Arbeitgebers Gegenstände entwendet, dem Arbeitgeber den Betrag ersetzen, den dieser benötigt, um auf dem Markt Ersatz zu beschaffen.

Die klagende Arbeitgeberin betreibt ein Hotel. Sie verkaufte einem Kunden im Jahr 2009 zwei 6-Liter Flaschen „Chateau Petrus Pommerol“, Jahrgang 1999, zu einem Gesamtpreis von €13.757,60 und lagerte diese Kostbarkeiten sodann bei sich für den Kunden ein. Der Beklagte war bei der Arbeitgeberin als Direktionsassistent angestellt. Er entwendete die Flaschen aus dem Weinkeller des Hotels und veräußerte diese anschließend an einen Händler zu einem Preis in Höhe von €9.000,00 pro Flasche. Nachdem die Arbeitgeberin dies bemerkt hatte, kündigte sie dem Beklagten mit Schreiben vom 19.05.2015 fristlos. Dessen Kündigungsschutzklage blieb durch alle Instanzen erfolglos.

Neben dem Verlust des Arbeitsplatzes kam es für den ehemaligen Direktionsassistenten jedoch noch dicker. Denn der Kunde machte nun seinerseits gegenüber der Arbeitgeberin die sich aus dem Verlust der Weinflaschen ergebenden Ansprüche im Oktober 2015 geltend. Wie es so mit gutem Wein ist, wird dieser besser und somit auch teurer. Im November 2015 erwarb die Arbeitgeberin daher zwei 6-Liter Flaschen „Chateau Petrus Pommerol“, Jahrgang 1999, für zusammen €39.500,00 und überreichte diese dem Kunden. Sie verlangte nun von dem Beklagten die geleisteten €39.500,00 als Schadenersatz zurück. Dieser hielt den Kaufpreis von €39.500,00 für übersteuert. Im Übrigen sei der Schadenersatzanspruch gemäß der Ausschlussfristenregelung im allgemeinverbindlichen Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Schleswig-Holstein nicht rechtzeitig geltend gemacht worden und damit seiner Ansicht nach verfallen.

Das LAG gab der Zahlungsklage des Hotels aber statt. Der Beklagte habe durch den Diebstahl der beiden Weinflaschen den berechtigten Besitz seiner Arbeitgeberin verletzt. Deshalb könne sie vom Beklagten Schadenersatz verlangen, und zwar den Haftungsschaden in Form der Ersatzbeschaffung der Weinflaschen, so das Gericht. Maßgeblich sei der Zeitpunkt, zu dem die Arbeitgeberin die Ersatzbeschaffung in die Wege leiten musste. Nach Einholung eines Gutachtens hielt das LAG diesem folgend den Preis von €39.500,00 für angemessen.

Nach Ansicht des Gerichts war der Schadenersatzanspruch auch nicht verfallen, da die Arbeitgeberin rechtzeitig geklagt hatte. Die im für allgemeinverbindlich erklärten Manteltarifvertrag geregelte Ausschlussfrist (drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb) berechne sich ab der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies sei die Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens durch den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts über die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Nach diesseitiger Kenntnis ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Das LAG hat die Revision aber nicht zugelassen.

Gewerblicher Rechtsschutz . Kosten für rechtsmissbräuchliche Abmahnung können den Abmahner treffen

OLG Köln, Urteil vom 28.02.2020, Az.: 6 U 238/19

Das OLG Köln hat entschieden, dass derjenige der Nahrungsergänzungsmittel für Menschen verkauft, nicht im Wettbewerb mit Verkäufern von Nahrungsergänzungsmitteln für Geckos steht. Eine Abmahnung wegen fehlendem Wettbewerbsverhältnis wäre hier demnach rechtsmissbräuchlich und die Kosten dem Abmahnenden aufzuerlegen.

Der Kläger betreibt einen Onlinehandel unter anderem mit Nahrungsergänzungsmitteln für Geckos, während der Beklagte ebenfalls im Onlineversand unter anderem Nahrungsergänzungsmittel für Menschen verkauft.

Der Kläger hatte in seinem Onlineshop eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung verwendet, weshalb ihn der Beklagte abgemahnt und die Erstattung seiner außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangt hatte. Der Kläger wiederum hatte seinerseits einen Anwalt beauftragt und will mit der Klage den Ersatz seiner Rechtsanwaltskosten erreichen. Er ist der Ansicht, dass die Abmahnung nicht nur unberechtigt gewesen sei und deshalb keinen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten begründet habe, sondern dass die Abmahnung auch rechtsmissbräuchlich gewesen sei, sodass ihm nach § 8 Abs. 4 Satz 2 UWG die zur Verteidigung erforderlichen Anwaltskosten zu erstatten seien.

Vor dem Landgericht Köln hatte der Kläger in erster Instanz keinen Erfolg. Das LG wies die Klage ab, weil es die Abmahnung zwar für unberechtigt, aber nicht für rechtsmissbräuchlich hielt. Dieser Rechtsauffassung konnte das OLG in der Berufungsinstanz nicht folgen und gab der Klage statt. Der Kläger erhält laut Urteil gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 UWG Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen.

Der Senat führte zu Begründung im Wesentlichen aus, dass der Beklagte die Abmahnung auf einen Aspekt gestützt habe, der offensichtlich nicht geeignet sei, ein Wettbewerbsverhältnis zu begründen. Unternehmer, die Futter und Nahrungsergänzungsmittel für Geckos vertreiben, stünden offensichtlich nicht mit Unternehmern, die Nahrungsergänzungsmittel für Menschen vertreiben, im Wettbewerb. Aus dem offensichtlichen Fehlen des Wettbewerbsverhältnisses könne geschlossen werden, dass es dem Beklagten nicht – und erst recht nicht in erster Linie – auf das Abstellen des Wettbewerbsverstoßes angekommen sei.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts habe sich der Beklagte offensichtlich nicht inhaltlich mit der Website des Klägers befasst, weil ihm dann aufgefallen wäre, dass das Abstellen auf das Angebot von Nahrungsergänzungsmittel zur Begründung eines Wettbewerbsverhältnisses hier abwegig sei. Aus Sicht eines wirtschaftlich denkenden Unternehmers konnte eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung des Klägers die wirtschaftlichen Interessen eines Shopbetreibers, der mit Geckos nichts zu tun hat, aber sonst eine Vielzahl diverser Produkte vertreibt, nicht berühren. Dies gelte insbesondere für die Argumentation, dass beide Nahrungsergänzungsmittel vertreiben würden. Triebfeder und das beherrschende Motiv für die Abmahnung sei nach Auffassung der Richter nicht die Unlauterkeit des gegnerischen Verhaltens und die eigene Betroffenheit als Mitbewerber gewesen, sondern es hätten offensichtlich andere sachfremde Motive im Vordergrund gestanden.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de